



GRUNDSCHULE

GARTENHEIMSTRASSE

Gartenheimstraße 2

30659 Hannover



### Geschäftsordnung für den Schulvorstand

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 01. August 2007 (Nds. GVBl. 2006, S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule vom 17.7.2006.

Der Schulvorstand der **Grundschule Gartenheimstraße** gibt sich folgende Geschäftsordnung:

#### Gliederung

1. **Zuständigkeit und Aufgaben des Schulvorstandes**
2. **Zusammensetzung des Schulvorstandes**
3. **Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**
4. **Nachrücken**
5. **Vorsitz**
6. **Sitzungen, Einberufung**
7. **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**
8. **Einspruchsrechte**
9. **Umsetzung der Beschlüsse**
10. **Änderung der Geschäftsordnung**
11. **Inkrafttreten**

## **1 Zuständigkeit und Aufgaben des Schulvorstandes, § 38 a NSchG**

1.1 Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 NSchG.

1.3 Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Ordnung (§ 23),
4. die Ausgestaltung der Stundentafel,
5. Schulpartnerschaften,
6. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
8. Grundsätze für
  - a. die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
  - b. die Durchführung von Projektwochen,
  - c. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
  - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

1.4 Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

## **2 Zusammensetzung des Schulvorstandes)**

2.1 Der Schulvorstand besteht gem. § 38 b NSchG an dieser Schule aus hat 8 Mitgliedern.

Die §§ 75 und 91 NSchG gelten entsprechend.

## **3 Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**

3.1 Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

3.2 Die Stellvertreter können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

3.3 Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

3.4 Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamten haben das Recht, an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen.

3.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.

3.6 Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

## **4 Nachrücken**

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt ein Stellvertreter aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds nach. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den Rest der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört, gewählt.

## **5 Vorsitz , § 43 NSchG**

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann die Leitung der Sitzungen für bestimmte Tagesordnungspunkte an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

## **6 Sitzungen, Einberufung**

6.1 Der Schulvorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.

6.2 Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sitzungen sind so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

6.3 Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt gemäß § 38 b NSchG.

Die Sitzungstermine des Schulvorstandes sind einvernehmlich am Anfang eines Schulhalbjahres festzulegen und den anderen Gremien mitzuteilen.

6.4 Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Sitzung sind der Schulleiternrat und die Gesamtkonferenz über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.

6.5 Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

6.6 Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Mitgliedern des Schulvorstandes zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.

6.7 Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.

6.8 Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.

6.9 Jedes Mitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten

zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des Schulvorstandes gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

## **7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, § 38 b Abs. 7 NSchG**

7.1 Der Schulvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen.

7.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7.3 Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7.4 An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

7.5 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die Mitglieder des Schulvorstands im Wechsel verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch den Schulvorstand auch von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Niederschrift.

7.6 Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes führt eine Sammlung der Beschlüsse. Diese Sammlung kann von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern jederzeit eingesehen werden.

## **8 Einspruchsrechte**

8.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen eine behördliche Anordnung,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder

4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden.

§ 43 Abs. 5 NSchG

8.2 Einsprüche von Mitgliedern sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

## **9 Umsetzung der Beschlüsse**

Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes hat für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen.

## **10 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens **zwei Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder** des Vorstands.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. April 2008 mit Genehmigung des Schulvorstandes in Kraft.